



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 96/2025
vom 26. Juni 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8076
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel XI.205 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juni 2022 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 257.202 vom 31. August 2023, dessen Ausfertigung am 12. September 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel XI.205 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er es ermöglicht, von Artikel XI.203 Absatz 2 desselben Gesetzbuches abzuweichen, indem die Abtretung von verwandten Schutzrechten der im Rahmen eines Statuts angestellten ausübenden Künstler im Verordnungswege, ohne Individual- oder Kollektivabkommen durchgeführt wird, gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er diesen ausübenden Künstlern das Recht, der Abtretung ihrer Rechte und den Modalitäten dieser Abtretung zuzustimmen, versagt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Artikel XI.203 bis XI.219 des Wirtschaftsgesetzbuches sind Bestandteil von Kapitel 3 (« Verwandte Schutzrechte » von Titel 5 (« Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ») von Buch XI (« Geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse ») des Wirtschaftsgesetzbuches. Diese Bestimmungen enthalten die auf die verwandten Schutzrechte anwendbare Regelung.

B.1.2. Artikel XI.203 des Wirtschaftsgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG » (nachstehend: Gesetz vom 19. Juni 2022) geltenden Fassung enthält eine auf alle verwandten Schutzrechte anwendbare « allgemeine Bestimmung ». Er bestimmt:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels beeinträchtigen die Urheberrechte nicht. Keine dieser Bestimmungen darf als Einschränkung der Ausübung des Urheberrechts interpretiert werden.

In vorliegendem Kapitel zuerkannte verwandte Schutzrechte gelten als bewegliche Rechte, sie sind gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ganz oder teilweise abtretbar und übertragbar. Sie können unter anderem veräußert werden oder Gegenstand einer einfachen oder ausschließlichen Lizenz sein ».

B.2. Artikel XI.205 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches ist Bestandteil von Abschnitt 2 (« Bestimmungen für ausübende Künstler ») von Kapitel 3 von Titel 5 des vorerwähnten Buches XI des Wirtschaftsgesetzbuches.

In der vor seiner Abänderung durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 geltenden Fassung bestimmte Artikel XI.205 des Wirtschaftsgesetzbuches:

« § 1. Der ausübende Künstler hat allein das Recht, seine Leistung unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder deren Vervielfältigung zu erlauben.

Dieses Recht umfasst ebenfalls das ausschließliche Recht, die Vermietung oder das Verleihen der Leistung zu erlauben.

Der ausübende Künstler hat allein das Recht, seine Leistung durch gleich welches Verfahren öffentlich wiederzugeben, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Die Rechte des ausübenden Künstlers umfassen insbesondere das ausschließliche Verbreitungsrecht, das sich nur mit dem Erstverkauf oder einer anderen erstmaligen Eigentumsübertragung der Vervielfältigung der Leistung in der Europäischen Union seitens des ausübenden Künstlers oder mit seiner Zustimmung erschöpft.

Auch Varieté-Künstler und Zirkusartisten sind als ausübende Künstler anzusehen. Künstler in ergänzenden Rollen, die gemäß den Berufsgewohnheiten als solche anerkannt sind, sind nicht als ausübende Künstler anzusehen.

§ 2. Außer bei Beweis des Gegenteils ist als ausübender Künstler anzusehen, wer durch Vermerk seines Namens oder eines ihn identifizierenden Kurzwortes auf der Leistung, auf einer Vervielfältigung der Leistung oder durch eine Mitteilung über diese Leistung an das Publikum als ausübender Künstler zu identifizieren ist.

§ 3. Was den ausübenden Künstler betrifft, werden alle Verträge schriftlich nachgewiesen.

Vertragsbestimmungen in Bezug auf die Rechte des ausübenden Künstlers und die Nutzungsarten dieser Rechte sind restriktiv zu interpretieren. Die Abtretung des Gegenstands, der eine Aufzeichnung der Leistung umfasst, bringt nicht das Recht mit sich, diese Leistung zu nutzen.

Der Erwerber des Rechts muss gewährleisten, dass die Leistung gemäß den anständigen Berufsgewohnheiten genutzt wird.

Ungeachtet jeder anders lautenden Bestimmung ist die Abtretung von Rechten in Bezug auf noch unbekanntes Nutzungsarten nichtig.

Die Abtretung von vermögensrechtlichen Befugnissen in Bezug auf künftige Leistungen gilt nur für befristete Zeit und sofern die Art der Leistungen, auf die die Abtretung sich bezieht, bestimmt wurde.

§ 4. Wenn der ausübende Künstler Leistungen in Ausführung eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts erbringt, können die vermögensrechtlichen Befugnisse an den Arbeitgeber abgetreten werden, sofern die Abtretung der Befugnisse ausdrücklich vorgesehen ist und die Leistung in den Anwendungsbereich des Vertrags oder des Statuts fällt.

Wenn der ausübende Künstler Leistungen in Ausführung einer Bestellung erbringt, können die vermögensrechtlichen Befugnisse demjenigen abgetreten werden, der die Bestellung aufgegeben hat, sofern dieser eine Tätigkeit im nichtkulturellen Sektor oder in der Werbebranche ausübt, die Leistung für diese Tätigkeit bestimmt ist und die Abtretung der Befugnisse ausdrücklich vorgesehen ist.

In diesem Fall kommt § 3 Absatz 3 bis 5 nicht zur Anwendung.

Umfang und Modalitäten dieser Abtretung können in einem Kollektivabkommen bestimmt werden ».

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.3. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel XI.205 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er es ermöglicht, von Artikel XI.203 Absatz 2 desselben Gesetzbuches abzuweichen, mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention befragt, insofern er den im Rahmen eines Statuts angestellten ausübenden Künstlern das Recht versagt, der Abtretung (und deren Modalitäten) ihrer vermögensrechtlichen verwandten Schutzrechte zuzustimmen, wenn diese im Verordnungswege, ohne Individual- oder Kollektivabkommen stattfindet.

B.4.1. In seinem Entscheid Nr. 257.202 vom 31. August 2023 (ECLI:BE:RVSCE:2023:ARR.257.202), berichtigt durch den Entscheid Nr. 257.233 vom 5. September 2023 (ECLI:BE:RVSCE:2023:ARR.257.233), hat das vorliegende Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof der Europäischen Union auch zwei Vorabentscheidungsfragen gestellt.

B.4.2. In seinem Urteil vom 6. März 2025 in Sachen *ONB u.a.* (C-575/23, ECLI:EU:C:2025:141) hat der Gerichtshof der Europäischen Union die erste Vorabentscheidungsfrage in dem Sinne beantwortet, dass Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 « zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft » sowie Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006

« zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums » dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach verwandte Schutzrechte mit verwaltungsrechtlichem Status eingestellter ausübender Künstler an Leistungen, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben im Dienst des Arbeitgebers erbringen, ohne ihre vorherige Zustimmung im Wege eines Rechtsetzungsakts zur Verwertung durch den Arbeitgeber abgetreten werden.

B.5. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die Rechtssache an das vorliegende Rechtsprechungsorgan zurückzuverweisen, damit es im Lichte dieses neuen Elementes darüber urteilt, ob die Vorabentscheidungsfrage noch einer Antwort bedarf.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. Juni 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul